

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0  
Fax + (1) 711 94 - 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 18. Mai 2017  
GZ 302.647/003-2B1/17

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II – FrÄG 2017 Teil II)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 20. April 2017, GZ: BMI-LR1355/0005-III/1/c/2017, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

**1. Inhaltliche Bemerkungen**

(1) Der vorliegende Entwurf verfolgt das Ziel der effizienteren Durchsetzung der Ausreisepflicht von Fremden nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens. Zu diesem Zweck sieht der Entwurf im Wesentlichen

- die Anordnung der Unterkunftsnahme für zugelassene Asylwerber,
- einer Wohnsitzauflage für Fremde mit rechtskräftiger Rückkehrentscheidung, die eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen, sowie
- einer Gebietsbeschränkung für Fremde, die gemäß § 6 Abs. 2a Grundversorgungsgesetz-Bund in einer Betreuungseinrichtung des Bundes versorgt werden, die gesetzliche Verpflichtung zur eigenständigen Mitwirkung an Vorbereitungsmaßnahmen für die freiwillige Ausreise für ausreisepflichtige Fremde und
- die Möglichkeit der Verhängung von Zwangsstrafen gegenüber ausreisepflichtigen Fremden, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Mitwirkung an der Ausreise nicht nachkommen,

vor.

(2) Der RH hat dem BMI in seinem Bericht „Vollzug der Schubhaft mit Schwerpunkt Anhaltezentrum Vorderberg“, Reihe Bund 2016/22, empfohlen, insbesondere im Rahmen der Rechtsberatung und Rückkehr-





vorbereitung verstärkt darauf hinzuwirken, dass der Anteil der Außerlandesbringung von Schubhäftlingen gesteigert werden kann (TZ 17).

Der RH erachtet die geplanten Bestimmungen in § 122a Fremdenpolizeigesetz (FPG) über die Unterbrechung des Vollzugs von Freiheitsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen in Fällen, in denen sowohl bei zwangsweiser Außerlandesbringung als auch bei freiwilliger bzw. eigenständiger Ausreise gesichert erscheint, dass der Fremde seiner Ausreiseverpflichtung nach § 52 Abs. 8 FPG nachkommen wird und die Rückkehrberatung in § 52a BFA-Verfahrensgesetz i.d.F. des Entwurfs als Beitrag zur Umsetzung seiner o.g. Empfehlung.

(3) Im zitierten Bericht hat der RH dem BMI weiters empfohlen, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass aufenthaltsbeendende Entscheidungen auch faktisch durchgesetzt werden (TZ 18).

Der RH anerkennt, dass diese Empfehlung mit den beabsichtigten Bestimmungen über die Mitwirkungsverpflichtung von Fremden in § 46 FPG, die Gebietsbeschränkung auf einen politischen Bezirk in § 52a FPG, die Wohnsitzauflage in § 57 FPG 2005 und die Erlassung eines Festnahmeauftrags in § 34 BFA-Verfahrensgesetz (diese Bestimmungen jeweils in der Fassung des Entwurfs) teilweise umgesetzt wird.

(4) Der RH hat dem BMI im genannten Bericht auch empfohlen, zuverlässige Informationen über den Verbleib jener Personen, gegen die aufenthaltsbeendende Entscheidungen getroffen wurden, verfügbar zu machen (TZ 18).

Durch die Einführung der Gebietsbeschränkung auf einen politischen Bezirk in § 52a FPG und die Wohnsitzauflage in § 57 FPG (jeweils i.d.F. des Entwurfs) wird der Intention dieser Empfehlung des RH entsprochen.

## **2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Aus dieser hat insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Die Erläuterungen erwarten aufgrund der geplanten Maßnahmen Mehrkosten im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) und der Landespolizeidirektionen inklusive Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Der tatsächliche Aufwand in den einzelnen Bereichen sei zum derzei-





GZ 302.647/003-2B1/17

Seite 3 / 3

tigen Zeitpunkt „*mangels seriöser Prognosen hinsichtlich der Quantitäten nicht abschätzbar*“. Die Erläuterungen errechnen den finanziellen Aufwand für einzelne Verfahrenshandlungen, weil die Gesamtkosten nicht prognostizierbar seien.

Dabei wird jedoch hinsichtlich des BFA der der Kalkulation zugrunde liegende Berechnungsschlüssel, demzufolge für die Bearbeitung von 5.000 Statusverfahren 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich seien, nicht erläutert. Weiters ist nicht nachvollziehbar, wie sich die Mitarbeiterzahlen für den zusätzlichen Bedarf errechnen. So nehmen die Erläuterungen bei der Anordnung der Unterkunftnahme an, dass der Aufwand bei 15 % des Aufwands eines Statusverfahrens liege. Das entspräche – ausgehend von der für die Bearbeitung von Statusverfahren angenommenen Zahl von 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – einem Bedarf von 6 Vollzeitbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Erläuterungen hingegen von einem zusätzlichen Bedarf von 9 VBÄ ausgehen. Entsprechendes gilt für die weiteren Berechnungen der VBÄ. Ferner geben die Erläuterungen trotz der komplexen Berechnungsschritte kein endgültiges Ergebnis an, wie hoch die tatsächlichen Kosten sein könnten, weil diese von nicht prognostizierbaren Faktoren (bspw. Anzahl der zuzulassenden Asylverfahren) abhängig seien. Eine Schätzung wäre jedoch zweckmäßig.

Auch hinsichtlich der Landespolizeidirektionen und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist die Herleitung der Kosten, welche die Erläuterungen exemplarisch für die einzelnen Bereiche darstellen, nicht nachvollziehbar. Ebenso fehlen auch hier die tatsächlichen Gesamtkosten mangels Prognose und wäre eine Schätzung zweckmäßig.

Im Bereich Grundversorgung rechnen die Erläuterungen mit einem Kostendämpfungseffekt, geben aber auch hier an, dass eine Quantifizierung nicht möglich sei. Der RH regt die Durchführung einer Schätzung an.

Die geplante Haftunterbrechung bei Erfüllung der Ausreiseverpflichtung bewirke darüber hinaus eine Reduktion der Kosten für den Strafvollzug. Eine Quantifizierung der Kostenreduktion sei nicht möglich. Eine solche wäre jedoch auch hier in Form einer Schätzung zweckmäßig.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen aus diesen Gründen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-FinAV.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
i.V. Sektionschef Mag. Wolfgang Wiklicky  
Leiter der Sektion 4  
Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft, Infrastruktur

F.d.R.d.A.:  
